

VERTEILER

Großer Verteiler (per E-Mail)

Datum und Zeichen: 23. September 2021/TG
Rufnummer: (069) 405 709-131
E-Mail: thomas.gelling@gdl.de
Anlage: im Text erwähnt

Tarifabschluss mit der DB vom 16. September 2021

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

am 16. September 2021 konnte die GDL in Berlin die Tarifrunde mit der Deutschen Bahn AG/AGV MOVE erfolgreich abschließen. Den Abschluss voraus ging eine mehrtägige Verhandlungsphase, über die bewusst nicht informiert wurde, um Beeinflussungen durch Medien zu verhindern. Dass wir damit auch die GDL-Mitglieder überrascht haben, ist bedauerlich aber in Anbetracht der schon entstandenen Eskalation des Konflikts leider unvermeidlich gewesen. Wir bitten dafür um Verständnis und möchten mit diesem Rundschreiben umfänglich über die Verhandlungsergebnisse informieren.

Fälschlicherweise wird berichtet, dass die Ministerpräsidenten der Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein die Verhandlungen moderiert oder gar geschlichtet hätten. Das ist definitiv nicht der Fall. Die Verhandlungen fanden allein zwischen GDL und AGV MOVE statt. Die beidem Ministerpräsidenten halfen nur dabei, die Sprechfähigkeit zwischen den Tarifvertragsparteien wieder herzustellen. In die Verhandlungen brachten sich die beiden Ministerpräsidenten weder indirekt noch direkt ein.

Anwendung des Grundsatzes der betrieblichen Tarifeinheit

Gegenstand des Tarifabschlusses ist ein

Tarifvertrag zum privatrechtlichen Notarverfahren zur Ermittlung der betrieblichen Mehrheiten

In diesem hat die GDL ein Verfahren vereinbart, mit dem zum Stichtag 1. Januar 2022 die Mehrheit der im jeweiligen Betrieb in einem Arbeitsverhältnis stehenden Gewerkschaftsmitglieder ausgezählt werden soll. Die notarielle Feststellung wird nur hinsichtlich der Mehrheitsverhältnisse getroffen. Tatsächliche Mitgliederzahlen werden nicht veröffentlicht.

Das Verfahren kommt in den Betrieben zur Anwendung, wo Uneinigkeit zu den Mehrheitsverhältnissen besteht. Das werden die weitaus überwiegende Anzahl der Betriebe sein.

Der Tarifvertrag kommt nur zur Anwendung, wenn auch die evg einen inhaltsgleichen Tarifvertrag abschließt. Anders geht es nicht, denn die Bedingungen müssen natürlich allseits gleich sein, da ansonsten kein verwertbares Ergebnis erzielt werden kann. Was die evg dazu sagt, ist uns noch nicht bekannt.

Der Tarifvertrag schränkt ausdrücklich nicht den Rechtsweg ein. Bestehen Zweifel an einer Mehrheitsfeststellung, steht jeder Partei der Rechtsweg offen.

Die GDL gibt in einem gesonderten Rundschreiben weitere Hinweise zur Anwendung dieses Tarifvertrages. Dabei wird es auch um GDL-interne Abläufe gehen, denn eine präzise Mitgliederdatenbank ist ganz wichtig für ein Ergebnis im Sinne unserer Mitglieder. Schon jetzt sei aber darauf hingewiesen, dass nur die verschiedenen Notare für die jeweiligen Betriebe die persönlichen Daten der im Wahlbetrieb angesiedelten GDL-Mitglieder erhalten werden. Auf keinen Fall werden Daten dem Arbeitgeber oder die evg zugänglich gemacht. Die Notare unterliegen einer besonderen Verschwiegenheitspflicht und ein Verstoß dagegen ist strafbewährt.

DB Netz AG, DB Station&Service und weitere Unternehmen im Bereich der Infrastruktur

Eingangs sei dargestellt, dass wir eines der Ziele in dieser Tarifrunde nicht erreicht haben. Es gelang uns nicht, Tarifverträge auch für unsere Mitglieder im Bereich der Infrastruktur abzuschließen. Obwohl wir in unseren Reihen tapfere Fahrdienstleiter haben, die sich wirkungsvoll an Streiks beteiligten, war jedoch die Wirkung noch nicht stark genug und auch die tatsächliche Anzahl der in der GDL vorhandenen Mitglieder nicht ausreichend, um in dieser Tarifrunde auch diese Tarifverträge durchzusetzen. Die Betonung liegt hier aber

1. auf „Noch“,
2. darauf, dass die GDL nicht gehindert ist, zur nächsten Tarifrunde im Oktober 2023 erneut Forderungen zu stellen und
3. wir gemeinsam die bis dahin vorhandene Zeit nutzen können, um die Mitgliedschaft in der GDL weiter zu stärken und damit dann auch die erreichten Tarifverträge durch Mehrheiten in den Betrieben gesichert werden können!

Es gibt also keine tarifvertragliche Sperre, wie sie zum Beispiel der TV Grundsatzfragen in 2015 oder der Grundlagen-Tarifvertrag des Jahres 2008 darstellten. Gewinnen wir also Mitglieder im Bereich der DB Netz AG, die eine erneute Forderung aussichtsreich erscheinen lassen, können wir nicht nur die Tarifverträge in der nächsten Runde abschließen, sondern diese auch trotz Tarifeinheitengesetz (TEG) dauerhaft in der Anwendung sichern. Bestärkt wird diese Aussage dadurch, dass die GDL kein neues Schlichtungsabkommen abgeschlossen hat.

Unsere tapferen Kolleginnen und Kollegen auf den Stellwerken haben also keinen Grund zum Verzagen. Spätestens in der nächsten Tarifrunde werden wir die Forderung nach Abschluss von Tarifverträgen für die DB Netz AG wieder erheben und bis dahin die GDL-Mitgliedschaft so stärken, dass das gelingt. Es ist viel zu tun.

Es ist aber trotzdem nicht so, dass unsere Mitglieder bei der DB Netz AG, Station & Service AG oder DB Energie GmbH leer ausgehen. Sie haben jetzt schon einen gesicherten Anspruch auf Leistungen des FairnessPlan e. V. Außerdem gilt auch für sie der von der GDL gesicherte Zusatzversorgungstarifvertrag.

Die DB wird der evg jedoch – wie von uns erwartet – die deutlich besseren Ergebnisse der GDL hinterher tragen. Damit kommen unsere Mitglieder bei den DB Betrieben der Infrastruktur, wenn auch indirekt, in den Genuss der Leistungen eines von der GDL erkämpften Tarifvertrages. Wie schon gesagt, es besteht kein Grund zum Verzagen, aber aller Grund, eine handzahme evg zu verlassen und gleichzeitig für ausreichend Mitglieder in der GDL Sorge zu tragen.

Geltungsbereich der GDL-Tarifverträge in den Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU)

In den sieben EVU, in denen auch bisher schon unsere Tarifverträge galten, gibt es nun keine Arbeitnehmer mehr, die nicht unter den Geltungsbereich eines GDL-Tarifvertrages fallen. Dazu hat die GDL drei neue Tarifverträge abgeschlossen:

1. BuRa-EVU FZITV AGV MOVE GDL und der mit ihm verknüpfte Haustarifvertrag
2. EVU FZITV AGV MOVE GDL sowie der
3. TVA AGV MOVE GDL

Für alle Leser, die sich über die Abkürzung wundern: Sie wundern sich zu Recht. Die Bezeichnungen

„Bundesrahmentarifvertrag für die betriebsnahe Instandhaltung in Eisenbahnverkehrsunternehmen“ und

„Tarifvertrag für die betriebsnahe Instandhaltung in Eisenbahnverkehrsunternehmen“

waren ein großes Thema in den Verhandlungen, denn der Arbeitgeber sah die Abkürzung „FZI“ von der DB Fahrzeuginstandhaltung GmbH besetzt und wollte Verwechslungen vermeiden. Dass unsere Tarifverträge gar nicht für die DB Fahrzeuginstandhaltung GmbH gelten, spielte für den Arbeitgeber keine Rolle.

Während die Tarifverträge FZI für Arbeitnehmer in den Werkstätten der EVU zu Anwendung kommen, gilt der

Tarifvertrag für allgemeine Aufgaben (TVA AGV MOVE GDL)

für alle Arbeitnehmer, die nicht unter den Geltungsbereich der Zugpersonal-Tarifverträge und der FZI-Tarifverträge fallen.

Alle Tarifverträge werden zunächst auf dem Niveau der bisherigen Fgr-Tarifverträge abgeschlossen, natürlich mit den Verbesserungen des GDL-Tarifabschlusses. Für die FZI-Tarifverträge wurden Verbesserungen der Erschwerniszulagen und die Prämierung von Anleiter- und (neu) Ausbildertätigkeiten vereinbart. Dazu später mehr.

Entgelt, Corona-Beihilfe und Laufzeit

Die Entgelte für Arbeitnehmer und Auszubildende werden wie folgt erhöht:

1. Zum 1. Dezember 2021 **um 1,5 Prozent**.
2. Zum 1. März 2023 **um 1,8 Prozent**.
3. **Corona-Beihilfe Teil 1** für Arbeitnehmer in Höhe von 600,00 Euro (400 Euro für die Entgeltgruppen D 2, ZA, LA, D 1, ZT, IN 1, IN 2, und deren Entsprechungen in den FZI-TV und TVA; 300 Euro für die Entgeltgruppen FZ 3 und A 3; Auszubildende 200 Euro). Die Auszahlung erfolgt im Dezember 2021.
4. **Corona-Beihilfe Teil 2** für alle Arbeitnehmer in Höhe von 400,00 Euro (Auszubildende 180 Euro). Die Auszahlung erfolgt im März 2022.
5. **Laufzeit** bis 31. Oktober 2023.

Die Corona-Beihilfe Teil 1 entspricht dabei der Systematik, wie sie im Öffentlichen Dienst abgeschlossen wurde. Es gelten zeitanteilige Kürzungen für Teilzeitarbeitnehmer und verkürzte Beschäftigungszeiten.

Die Rente ist sicher

Der Zusatzversorgungstarifvertrag für die Arbeitnehmer der DBAG (ZVersTV) wurde rückwirkend zum 1. Januar 2021 wieder in Kraft gesetzt. Außerdem wurde die Möglichkeit für den Arbeitgeber, ohne Nachwirkung kündigen zu können, gestrichen.

Der Geltungsbereich des ZVersTV wird zum 31. Dezember 2021 geschlossen. Arbeitnehmer, die an diesem Tag Beschäftigte im Geltungsbereich des Tarifvertrages waren, erhalten ihre Zusatzversorgung nach den bekannten Regelungen. Das gilt auch für Ansprüche, die Ende des Jahres noch nicht unverfallbar waren.

Die GDL hat für Arbeitnehmer, die ab dem 1. Januar 2022 eingestellt werden, die nunmehr seit 1. Januar 2020 über den gesamten Eisenbahnverkehrsmarkt – also auch in den von der GDL tarifierten EVU der Wettbewerbsbahnen – wirkende betriebliche Altersvorsorge (bAV) in Form des Pensionsfonds bei der DEVK Pensionsfonds AG, geregelt.

Was hier in wenigen Zeilen beschrieben ist, ist ebenfalls ein ganz wichtiger Erfolg der GDL in dieser Tarifrunde. „Die Rente ist sicher“ war unser Versprechen an unsere Mitglieder. Die Rente (ZusatzversorgungstV) ist nun ohne jegliche Verluste gesichert und für die nachfolgenden Generationen ist eine neue marktübergreifende betriebliche Altersvorsorge (bAV) etabliert, welche bei Unternehmenswechsel von Eisenbahnerinnen und Eisenbahnern durchgehend weiterläuft und die auch zukünftig in der Höhe noch weiter ausgebaut werden kann.

Mobilitätspauschale

Der KonzernJob-TicketTV AGV MOVE GDL wird neu abgeschlossen und um eine Wahloption zur Gewährung eines Zuschusses zu den Fahrtkosten zur Arbeit anstelle eines JobTickets zur Arbeit ergänzt.

Arbeitnehmer erhalten damit auf Antrag eine Mobilitätspauschale als Zuschuss zu den Kosten für die Fahrt von und zur Arbeit in Höhe von 100 Euro pro Kalenderjahr. Das Wahlrecht kann jeder Arbeitnehmer bis zum 30. Juni für das folgende Kalenderjahr ausüben. Im Jahr 2022 muss die Wahl abweichend bis 31. März 2022 in Textform vorliegen. Für das Jahr 2021 erfolgt die Zahlung an alle Arbeitnehmer, die kein JobTicket in Anspruch genommen haben, zeitanteilig für den Zeitraum von März bis Dezember 2021 (83,33 Euro). Die Auszahlung erfolgt noch in diesem Jahr.

Die Mobilitätspauschale wird vorbehaltlich einer abschließenden steuerrechtlichen Prüfung steuer- und sozialabgabenfrei gezahlt.

Neugestaltung der Eingruppierungsmerkmale für Ausbildertätigkeiten

Der GDL ist es gelungen, eine nun

- anwendungssichere und
- werthaltige

Neuregelung der Eingruppierungsmerkmale für die Ausbildertätigkeiten zu vereinbaren. Die Vereinbarung hat mehrere Facetten:

- Die bisherigen Bezeichnungen wurden durch die Bezeichnungen „Fachtrainer“ (gleichlautend für Lokomotivführer und Zugbegleiter) in LF 4 beziehungsweise ZF 3 sowie Tf-Trainer, Tf-Prüfer und Zug-Trainer in ZA abgelöst.
- Die Entgeltgruppe ZF 3 für Fachtrainer im Zugbegleitdienst wurde neu vereinbart.
- Es wird nicht mehr zwischen Mit- und Lernfahrten unterschieden.
- Das Überwiegend-Prinzip kommt nicht mehr zur Anwendung. Es genügt nunmehr, wenn die Ausbildertätigkeiten regelmäßig ausgeübt werden. Es kommt zur Höhergruppierung von Arbeitnehmern aus LF 5 in LF 4 und aus ZF 1 oder ZF 2 in ZF 3.
- Es kommt zu Höhergruppierungen von (bisherigen) Ausbildungslokomotivführern von LF 4 in ZA, wenn die Eingruppierungsmerkmale erfüllt sind.
- Ab 1. November 2023 sind alle Arbeitnehmer in ZF 1, ZF 2 und LF 5 ohne Höhergruppierung in LF 4 oder ZF 3 von Ausbildertätigkeiten befreit. Ab diesem Zeitpunkt besteht für diesen Personenkreis auch kein Anspruch mehr auf PTZ und Entgeltausgleich. Die Ausbildung wird dann insgesamt neu organisiert sein und regelmäßig nur noch von Arbeitnehmern in ZF 3, LF 4 oder ZA wahrgenommen. Es handelt sich also um eine Übergangsfrist mit Enddatum, damit die Arbeitgeberseite endlich Qualifikation und Motivation in der gesamten Ausbildung herstellt.
- Eingruppierungsvoraussetzung für LF 4 (neu) und ZF 3 ist das Absolvieren einer Qualifizierung von 40 Unterrichtsstunden (übergangsweise bis 31. Oktober 2023 mit nur 24 Unterrichtsstunden).

In einer Ausführungsbestimmung ist hinsichtlich der Höhergruppierungen in LF 4 beziehungsweise ZF 3 festgehalten:

„Die während der Laufzeit dieses Tarifvertrages erforderlichen Umgruppierungen und dann weiteren Eingruppierungen wird der Arbeitgeber orientiert an den Bedarfen für die Funktion des Fachtrainers vornehmen. Die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats bleiben unberührt.“

Damit hat die Arbeitgeberseite ihren Wunsch ausgedrückt, dass die nicht mehr als möglicherweise tatsächlich im jeweiligen Betrieb benötigten Mitarbeiter höhergruppiert werden. Es ist Aufgabe der Betriebsräte, den tatsächlichen Bedarf an Fachtrainern festzustellen, die Höhergruppierungen zu überwachen und dafür zu sorgen, dass diese Mitarbeiter – soweit noch nicht absolviert – die Qualifikation zum Fachtrainer durchlaufen. Dabei müssen die Betriebsräte streng darauf achten, dass die Übergangsfrist ein hartes Enddatum hat und die Bedarfe/Ausbildungen auch tatsächlich rechtzeitig ermittelt/durchgeführt werden.

Es war das gemeinsame Ziel von GDL und Arbeitgeber, mit diesen Neuregelungen die materiellen Arbeitsbedingungen zu verbessern, die Qualität der Ausbildung zu verbessern und Anwendungssicherheit der Neuregelungen herzustellen. Die betriebliche Handhabung der Neuregelungen wird zeigen, ob diese Ziele auch tatsächlich erreicht werden.

Die neuen Eingruppierungsmerkmale gelten ab 1. Januar 2022.

Erschwerniszulagen in der betriebsnahen Instandhaltung

Die Erschwerniszulagen erhalten 90 Prozent aller Arbeitnehmer in den Werkstätten. Die Zulage wird pro Stunde gezahlt. Die Erschwerniszulagen unterliegen grundsätzlich der Dynamik der Entgelttabellen. Außerhalb und zusätzlich zur Dynamik steigen diese Zulagen zum 1. Januar 2022 um 12 Prozent. Durch die Dynamisierungsschritte von 1,5 Prozent vor dieser Erhöhung und mit der Dynamisierung von 1,8 Prozent zum 1. März 2023 ergibt sich also eine Steigerung der Erschwerniszulagen von insgesamt rund 15 Prozent.

Weitere Neuregelungen

- Alle GDL-Tarifverträge werden ab dieser Runde um die **Kürzel „AGV MOVE GDL“** ergänzt. Wir wollten damit die Identität unserer Tarifverträge sichtbarer machen.
- Der Tarifvertrag über einen Zuschuss zur betrieblichen Zusatzversorgung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verschiedener Unternehmen des DB-Konzerns (**BetrRz-TV GDL**) wird bis zum 31. Oktober 2023 verlängert.
- Der **bAV-FörderTV** wird mit Wirkung vom 1. März 2021 unter der Bezeichnung FörderTV bAV AGV MOVE GDL neu abgeschlossen.

- Die **Dotierung des FairnessPlan e.V.** beträgt ab dem 1. März 2021 kalenderjährlich 8,0 Mio. Euro (für das Jahr 2021 März bis Dezember beträgt somit die Jahresdotierung 7,05 Mio. Euro). Bisher betrug die Dotierung 4,2 Mio. Euro pro Jahr.

Zusätzlich erfolgt für die Jahre 2021 und 2022 jeweils eine einmalige Mobilitäts-Dotierung von 2,0 Mio. Euro. Es ist davon auszugehen, dass diese zusätzliche Dotierung auch künftig im FairnessPlan e. V. erfolgen wird, weil die GDL keine zusätzliche Gemeinsame Einrichtung (GE) für Mobilität eröffnet.

Die Dotierung unserer GE wurde also mehr als verdoppelt. Welche neuen Leistungen aus dieser Dotierung künftig angeboten werden, liegt in der Entscheidung der Gremien des FairnessPlan e. V.

- Die Regelungen zur **Besonderen Teilzeit im Alter** und zur **Gesundheitswoche** wurden fortgeschrieben. Dabei ist klargestellt, dass Anträge die mangels tarifvertraglicher Regelung bis zum 1. März 2021 rückwirkend gestellt werden können, unverzüglich genehmigt werden und der Anspruch auf die zeitanteiligen Regenerationsschichten noch in diesem Jahr erfüllt wird. Unsere Mitglieder werden also weitestgehend schadlos gestellt.
Eine Sonderregelung wurde auch für Anträge mit Wirkung im ersten Quartal 2022 getroffen. Hier wird der Arbeitgeber auf die Einhaltung der viermonatigen Antragsfrist verzichten.
Beide Regelungen unterliegen einer Anspruchsbefristung bis zum 31. Dezember 2022, also die gewohnte Systematik der Regelungen.
- Zum 1. Januar 2022 erfolgt die Übernahme der **Regelungen zum Ruhewochenende vor dem Hauptjahresurlaub** aus den LfTV AGV MOVE GDL in den DispoTV AGV MOVE GDL, LrfTV AGV MOVE GDL und den ZubTV AGV MOVE GDL. Damit konnte die GDL eine weitere und schon lange bestehende Forderung umsetzen.
- Die GDL hat Regelungen zum **Nachteilsausgleich für die Ladung als Zeuge vor Gericht oder einer Behörde** getroffen. Es besteht nunmehr Anspruch auf Arbeitsbefreiung für den Termin an sich, wie auch für die erforderlichen Wegezeiten mit Entgeltfortzahlung. Der Arbeitgeber erstattet außerdem notwendige Fahrtkosten.
- Auch der Anspruch auf **Bildungsurlaub** wurde wieder umfassend tarifvertraglich geregelt. Bisher Bestand der Anspruch nur durch den Einführungs-Tarifvertrag zum LfTV 2009.
Im Grundsatz bleibt es dabei, dass Arbeitnehmer Bildungsurlaub nach den landesgesetzlichen Regelungen in Anspruch nehmen können. Sofern ein Arbeitnehmer bei einem Betrieb beschäftigt ist, der nicht vom räumlichen Geltungsbereich eines Landesgesetzes über die Gewährung eines Bildungsurlaubs erfasst ist, werden im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen des Bundeslandes Baden-Württemberg (im ehemaligen BTV noch die des Landes Hessen) angewendet. Derzeit sind das die Bundesländer Bayern und Sachsen.

Es wurden außerdem wichtige organisatorische Regelungen getroffen, so dass die neue Tarifstelle in § 10 Abs. 2 BuRa-ZugTV AGV MOVE GDL für alle GDL-Mitglieder von Interesse ist.

- Der **§ 14 BuRa-ZugTV AGV MOVE GDL** wurde neu gefasst. Was hier als einfache und eher aussagefreie Nachricht daherkommt, ist von großer Bedeutung. Bisher hatte der BuRa-ZugTV AGV MOVE GDL eine Klausel, nach der die GDL nachverhandeln muss, wenn sie einen Tarifvertrag mit einem Wettbewerbsunternehmen unter dem Niveau der DB angeschlossen hat. Zwar kam diese Regelung nie zur Anwendung aber der Arbeitgeber wollte den bisherigen Korridor nicht zu beanstandender Abweichungen auf Null reduzieren. Das hätte zur Folge gehabt, dass Abweichungen zu Ungunsten der DB, die zum Beispiel nur laufzeitbedingt waren – also eine Entgelterhöhung bei einem Wettbewerbsunternehmen kommt später als bei der DB – centgenau von der DB für sich beansprucht werden könnten.
Ohne in weitere Untiefen der Tariftechnik abtauchen zu wollen, sei hier gesagt, dass die Streikforderung „Schütze deinen BuRa“ damit erfolgreich umgesetzt wurde. Es besteht nun keinerlei Referenzierung der DB-Tarifverträge auf die der Wettbewerber mehr. Der Nachverhandlungsanspruch der DB im Verhältnis zu den Wettbewerbsbahnen existiert also nicht mehr.
- Die **Klausel zum Arbeitsort** in den §§ 58 Abs. 4 Satz 2 DispoTV AGV MOVE GDL, LrftTV AGV MOVE GDL und ZubTV AGV MOVE GDL entfällt rückwirkend zum 1. März 2021 ersatzlos.
- In **§ 67 Abs. 1 LrftTV AGV MOVE GDL** wird die Funktion des Transportlogistiker ergänzt. Dies sollte der Rechtsklarheit dienen und ist nur die Berichtigung eines redaktionellen Versehens.
- Der Abschnitt II **UmsatzTV Fernverkehr** wird in Anl. 7 ZubTV AGV MOVE GDL übernommen. Die der Änderung des UmsatzTV zugrundeliegende organisatorische Änderung der Arbeitsabläufe bei DB Fernverkehr hat der Arbeitgeber zuvor umfassend der evg dargelegt, die GDL jedoch nicht informiert. Wir haben diesen Punkt nun auch für den GDL-Tarifbereich übernommen.
- Die **Regelungsabreden zur Fremdsprachen- und Nachlöseprämie** wurden abgeschlossen. Bei diesen Regelungen handelt es sich um Ansprüche – überwiegend für Zugbegleiter – die aus älteren Regelungen herrühren. Ein tatsächlicher Anspruch dürfte nur in besonderen Ausnahmefällen bestehen. Diese Ansprüche sind überwiegend von entsprechenden aktiven Tarifregelungen abgelöst worden.
- Die **„Vereinbarung zur Umsetzung der persönlichen Planungssicherheit des Zugpersonals“** vom 4. Januar 2019 wird fortgeschrieben. Das ist insoweit erfreulich, da sie unter II. eine Anwendungsverpflichtung der GDL-Tarifverträge enthält. Diese lautet:

„Das bedeutet insbesondere, dass die an die Tarifverträge der Parteien gebundenen Unternehmen diese Tarifverträge unabhängig von der

Erfüllung der Voraussetzung des § 4a Abs. 2 Satz 2 TVG auf die Mitglieder der GDL als unmittelbar und zwingend geltende Normen anwenden."

Es war erstaunlich, dass diese vom Arbeitgeber in den Verfahren vor dem Arbeitsgericht Frankfurt (2. September 2021) und dem LAG Hessen (3. September 2021) heftig kritisiert und angegriffen wurde und nun doch und ohne nennenswerte Gegenwehr des Arbeitgebers neu vereinbart werden konnte.

Der Fristenkalender am Ende der Vereinbarung wird aktualisiert. Ansonsten bleibt die Vereinbarung also unverändert.

- Es ist außerdem gelungen, den **persönlichen Geltungsbereich des NachwuchskräfteTV AGV MOVE GDL** auf alle Auszubildenden in den EVU auszuweiten. Auch hier haben wir nun eine lückenlose Tarifierung erreicht.
- Die GDL hat außerdem eine **Maßregelungsklausel** abgeschlossen. Nach dieser verpflichtet sich der Arbeitgeber, von Maßregelungen gegen Mitglieder der GDL (Abmahnungen, Entlassungen o.ä.) aus Anlass der Teilnahme an Arbeitskampfmaßnahmen Abstand nehmen beziehungsweise bereits erfolgte Maßnahmen dieser Art rückgängig machen.
- Die Regelung gem. § 49 Abs. 7 der Haustarifverträge zur **Überzeit des Zugpersonals** wurde mit einer weiteren Protokollnotiz aus dem Abschlussprotokoll vom 4. Januar 2019 der Tarifrunde 2018/2019 ergänzt. Nun sollte endgültig klargestellt sein, dass diese Regelung keine Verpflichtung zur Leistung von Überstunden, sondern eine Begrenzung einer gegebenenfalls bestehenden Leistungspflicht aufgrund anderer Rechtsquellen (z. B. Arbeitsvertrag, Betriebsvereinbarungen) darstellt.

Die Tarifverträge selbst liegen noch nicht vor. Auf Basis des präzise abgefassten Abschlussprotokolls werden sie in Kürze erstellt, abgestimmt und anschließend unterzeichnet. Die GDL wird dann auch wieder die Tarifbroschüren herstellen.

Der Hauptvorstand hat am 16. September 2021 in Berlin einen einstimmigen Empfehlungsbeschluss an die BTK gerichtet, dem Tarifabschluss zuzustimmen. Die BTK hat in ihrer 32. Sitzung am 22. und 23. September 2021 dem Tarifabschluss einstimmig zugestimmt. Insoweit war es nicht nötig, vom vereinbarten Widerrufsvorbehalt bis zum 24. September 2021 Gebrauch zu machen.

Die GDL wird nun die **zweite Urabstimmung** einleiten. Auch wenn es formal ausreichend wäre, dass die BTK dem Abschluss zugestimmt hat, wollen wir die zweite Urabstimmung nutzen, um unsere Mitglieder über den Abschluss zu informieren und ihnen für ihre Kampfbereitschaft und ihr Vertrauen in die GDL danken. Außerdem haben wir damit allen Mitgliedern nochmals vor Augen geführt, dass die Sicherung unserer tarifvertraglichen Errungenschaften nur durch die Mehrheit an Mitgliedern in den jeweiligen Wahlbetrieben ermöglicht werden kann, denn das TEG wirkt eindeutig gegen diejenige Gewerkschaft, welche die Minderheit an Mitgliedern im Betrieb hat.

Wir gehen davon aus, dass die Abstimmungsunterlagen Mitte Oktober versendet werden können. Die relativ lange Zeitspanne ist bedingt durch den Herstellungszeitraum für die Unterlagen in einer externen Druckerei.

Wir haben gewonnen! Ist das ebenso schlichte wie zutreffende Resümee der Tarifrunde 2021. Am 9. August 2021 mit Auszählung der Urabstimmung und einer Zustimmung von 95 Prozent unserer Mitglieder begann die heiße Phase des Arbeitskampfes. In drei Streiks mit einer Gesamtdauer von 265 Stunden bei DB Cargo und 216 Stunden in allen anderen Unternehmen hat die GDL innerhalb von 36 Tagen so viel Druck aufgebaut, dass ein angemessener und auf die Zukunft gerichteter Tarifabschluss gelungen ist.

Dabei konnten wir zu jeder Zeit auf die Solidarität und Unterstützung unseres Dachverbands, dem dbb - beamtenbund und tarifunion, zählen. Unser Dachverband stand uns nicht nur intern zur Seite, sondern hat unseren Tarifkonflikt mit Veröffentlichungen und Gesprächen ganz maßgeblich unterstützt und so einen wichtigen Beitrag zum Gelingen dieses Abschlusses geleistet. Dafür danken wir dem dbb sehr herzlich!

Wir fügen diesem Rundschreiben das Schreiben des dbb vom 21. März 2021 an die Landesbünde und Mitgliedsgewerkschaft bei. Dessen inhaltliche und politische Bewertung teilen wir uneingeschränkt.

Der geschäftsführende Vorstand dankt ausdrücklich allen Mitgliedern, Amtsinhabern und Unterstützern, all den tapferen Kolleginnen und Kollegen, die trotz Druck der Arbeitgeberseite, Beschimpfungen von anderen und den ständigen Versuchen der DB, die GDL-Mitglieder zu spalten, mit Herz, Verstand, Kollegialität und Solidarität für bessere Arbeits- und Einkommensbedingungen gekämpft haben. Diese starke Gemeinschaft war der Schlüssel zu unserem großen Erfolg. Keine Frage: **Wir haben einen wichtigen Etappensieg errungen und es ist für alle Eisenbahnerinnen und Eisenbahner überdeutlich geworden, dass eine starke Interessenvertretung der eigentliche Schlüssel zum Erfolg ist! Deshalb gilt es nun in Friedenszeiten – nach einem legendären Tarifabschluss – unsere gemeinsamen Erfolge dauerhaft zu sichern. Wir wollen und werden die Mehrheit an Mitgliedern in den Betrieben haben.**

Dazu brauchen wir nur EINES:

Jedes GDL-Mitglied ist sich seiner Verantwortung für die Sicherung unserer Tarifverträge bewusst und erfüllt seine gewerkschaftspolitische Verpflichtung, mindestens eine Kollegin oder einen Kollegen von der Richtigkeit der Mitgliedschaft in der GDL zu überzeugen!

Wir haben im September 2021 bereits mehr als 38 000 Mitglieder in unserer starken Gemeinschaft. Verdoppeln wir diese Zahl, gibt es nur noch EINE starke Interessenvertretung im DB Konzern.

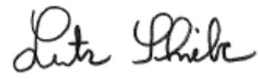
Mit kollegialem Gruß
Geschäftsführender Vorstand



Claus Weselsky
Bundesvorsitzender



Norbert Quitter
Stellv. Bundesvorsitzender



Lutz Schreiber
Stellv. Bundesvorsitzender